

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1793

20 (16.5.1793) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines Intelligenz - oder Wochenblatt für sämtlich - Hochfürstlich - Badische Lande.

Mit Hochfürstlich - Markgrävlich - Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Ober- und Aemter auch Physicate, dd. Karlsruhe den 12ten April 1793.
S. N. 2972.

Die nöthige Verbesserung der Vieh - Asscuranz - Societäten betreffend.

Das Oberamt (Amt) und Physicat wird andurch auf den demnächst in den hiesigen Wochenblättern künftweise eingerückt werdenden Aufsatz

Ueber die nöthige Verbesserung der Vieh -
Asscuranz - Societäten
aus

Gruner's Almanach für Aerzte und Nicht-
Aerzte 1793.

aufmerksam gemacht, und befohlen, nach dessen Durchlesung und darüber angestellten Betrachtungen gutachtlich berichtlich dahier anzusetzen:

- 1) Ob die Einführung einer Vieh - Asscuranz überhaupt räthlich sey?
- 2) Wie dieses am füglichsten geschehen könne? und
- 3) Ob solche im ganzen Land gemeinschaftlich oder nur in einzelnen Oberämtern, Districten oder Gemeinden separat einzuführen wäre?

Decretum quo supra.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Da in Sachen des Hochfürstl. Badischen Lehn - Fiscus gegen des längst verstorbenen Badischen Vasallen Leopold Carl Freyherrn von Zeuel, gewesenen Kaiserlichen Reichs - Hofraths Allodial - Erben, Absonderung des Allodial - Guts von dem Lehn betreffend, ersterer bei dem Hochfürstl. Badischen Hofgericht vorgestellt hat, daß der Vasall Freyherr Leopold von Zeuel zu Baden, als der letzte des Mannstammes das ihm zugehörige in dem Marggrävlich Badischen Amt Steinbach gelegene Lehn, welches sein verstorbenen Großvater Heinrich von Zeuel, nachmaliger Kaiserlicher Reichs - Hofrath zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Familie von Aue käuflich an sich gebracht, Er. Hochfürstl. Durchlaucht dem regierenden

Marggraven zu Baden als Lehnherrn gegen eine gewisse Summe Gelds überlassen habe, von welcher ein Theil bisher zur Sicherheit des Fürstl. Lehnhofs und der Allodial - Erben, von welchen etwann Ansprüche an gedachtes Lehn gemacht werden könnten, in Verwahrung behalten worden seye, nun aber, da der Aufenthalt des Allodial - Erben des Reichs - Hofrath Leopold Carl von Zeuel, als Vaters des letzten Vasallen größtentheils nicht zu erkundigen gewesen seye, nichts als deren öffentliche Vorladung übrig bleibe, um deren Erkennung er hiemit gebeten haben wolle; diesem Ansuchen auch von Fürstlichem Hofgericht Statt gegeben worden ist; so laden und heischen wir, zu obgedacht Marggrävlich Badischem Hofgericht verordnete Hofrichter, Director, Räte und Assessoren, hiemit alle diejenige, welche an das von Zeuelsche, ehemals von Auische Lehn wegen des darinnen stekenden Allodium sowohl, als aus andern Gründen etwas an dem Fürstl. Lehnhof oder den noch nicht ausbezalteten Theil des Kaufschillings zu fordern zu haben vermeinen, andurch vom 1ten Juny an in drei Monaten, das ist, bis den 31ten August, von welchen ein Monat vor die erste, einer vor die zweite, und einer vor deren dritte Frist anberaumt wird, auf hiesiger Hofgerichts Kanzley, vor dem ernannten Commissario, Hofrath Stöcker, dem ältern, zu erscheinen, sich auf den Beweis ihrer Forderungen gefast zu machen, und darauf rechtlichen Beistand, im Fall sie aber nicht erscheinen, zu gewärtigen, daß der Fürstl. Lehn - Fiscus zu Ausbezahlung des zurückbehaltenen Kaufschillings an den Verkäufer, dessen Erben oder Glaubiger zugelassen, aller Ansprüche und Forderungen vor seyn und ledig erklärt und den Richterschiedenen ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Signatum Carlsruhe in Fürstl. Hofgericht den 23. April 1793.

Vt. Crusus

Hofgerichts Secretarius.

Müllheim. Barbara Claujerin von Haslach, hiesiger Herrschaft, welche schon 48 Jahre von Haus abwesend ist und seit langer Zeit nichts mehr von sich hören lassen, wird hierdurch dergestalt edictaliter

vorgeladen, daß, wenn sie sich von dato an binnen 9 Monaten, als welche Frist ihre ein für allemal hierdurch anberaumt wird, vor dahiesigem Oberamt nicht stelle und ihr unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang nehme, dasselbe ihren nächsten Anverwandten werde ausgefolgt werden. Signatum. Müllheim den 19. April 1793. Oberamt allda.

Lörrach. Alle diejenige, welche an Hanns Jerg Bart den Bürger von Weimsingen zu fordern haben, werden hiemit zu der auf Montag den 17. Juny 1793 anberaumten Schuldenliquidation in des Bogts Haus daselbst und zwar bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Lörrach den 4 May 1793.

Oberamt Röttlen.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In der neuen Behausung des Herrn Hofraths und Amtmann Walz ist der untere und mittlere Stock nebst andern Bequemlichkeiten zu verlehnen und kann alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Hr. Küchenmeister Seipfer ist ein Logis, bestehend in einem tapezirten Zimmer, fünf Kammern, Küche, Keller, Waschhaus, Holzremis und andern Bequemlichkeiten auf den 23ten July zu beziehen. In dem hintern Gebäude befindet sich eine Stube, Kammer, Küche und obberührte Bequemlichkeiten und können beyde auf den 23ten July bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Rechnungsrath Schenk in der Waldhorngäß sind 2 Logis im obern Stock nebst andern Bequemlichkeiten, sowohl für verheurathete, als ledige Herren zu verlehnen, eines davon kann täglich, aber beyde bis den 23. July bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Carl Braunwarth und Stadtwachtmeister Schnabel, ist der ganze obere Stock bis den 23. July zu beziehen.

Carlsruhe. Beym Johann Dengler in der Erbprinzen Straß No. 423. ist der ganze obere Stock seines Hauses zu verlehnen und kann sogleich, oder auf den 23. July bezogen werden.

Carlsruhe. In des Stalknecht Dürren Behausung in der neuen Aldergäß, ist der dritte Stock zu verlehnen und kann sogleich oder auf den 23. July bezogen werden. Das Nähere kann bey ihm selbst erfragt werden.

Carlsruhe. Beym Schneidermeister Rauffmann ist ein Logis auf den 23 July zu verlehnen.

Stein. Der Bestand der Fleckens Schäferen zu Wödingen geht bis Michaelis dieses Jahres zu Ende und soll Mittwoch den 29. dieses Monats auf weitere 3 Jahre verpachtet werden. Ein Beständer hat freye Wohnung, eine Bürgerholz Gabe, von jedem gepflücht werdenden Acker die 6te Garb, das Recht mit Einschluß der Bürgerschaft, 300 Stück zu hal-

ten. Dieses wird andurch bekannt gemacht, damit Liebhabere solchen Tags Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Wödingen sich einfinden, über ihr Vermögen und Ausführung Atestata mitbringen und die Verlehnungs Conditionen anhören können. Signatum Stein den 1. May 1793. Oberamt allda.

Sachen so zu verkaufen sind.

Bruchsal. Da man beschloßen hat, den Fürstlich Speierschen Oeconomiehof zu Altenbürg bei Bruchsal gänzlich aufzuheben; so hat man zu Versteigerung nach beschriebenen Viehes, gegen gleich baare Bezahlung den 3ten künftigen Monats Junius in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden besetzt; dieses Vieh bestehet in 18 Stück Mastochsen; 13 Paar Zugochsen; 8 Stück Faselochsen; 50 Stück Melkvieh; 12 Stück Mutterschweinen; 5 Stück Faselchweinen; in einer beträchtlichen Anzahl Frischlingen zum Schlachten, abgewöhnten- und Milchschweinen, ist durchgängig von den besten Racen, theils anerkannt, theils selbst erzogen, steht im besten Alter und Nutzen; die Liebhabern können solches nach Gelegenheit in Augenschein nehmen; auch unter der Hand sich melden, die Bedingungen selbst aber, bei Vornahme der Versteigerung vernehmen. Bruchsal am 3. Mai 1793.

Von Hochfürstlich Speierschen Hofmarschallamts wegen.

Personen so gesucht werden.

Durlach. Man verlangt eine Kammerjungfer, die französisch spricht, gut frisieren und sonst alle weibliche Hausgeschäfte, als nähen, stricken ic. versteht, auch mit ihrer Herrschaft zu reisen keine Schwierigkeit und sonst eine gute Aufführung hat, ist bey Herr von Scherrel daselbst sich zu melden.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat May ist Herr Handelsmann Linsler.

Carlsruhe. Nach eingegangnen Nachrichten sind nachgemeldete falsche Münz-Sorten im Umlauf wahrgenommen worden, als: 1.) Ein von gelbem Kupfer gegossener und bloß über Silberter Churbayerischer Conventions-Thaler, vom Jahr 1773. 2.) Ein dergleichen ganzes Conventions-Kopfstück, vom Jahr 1756. und 3.) ein von rothem Kupfer geprägtes und edelfalls über Silberter Churfürstliches Conventions-halbes Kopfstück, vom Jahr 1776. Diese Münzen zeichnen sich sämtlich durch die verdächtige Farbe, durch das mangelhafte Gewicht, die zuletzt gedachte aber insbesondre noch durch den schlechten Stempel von den ächten aus. Das Publikum wird also für deren Annahme hierdurch gewarnt. Carlsruhe den 8. May 1793. Hochfürstlich Markgrävlich Badische Renss. Kammer,

Carlsruhe. Es wird bekannt gemacht, daß auf der Alb bey Bevertheim das Badhaus wieder aufgerichtet ist, diejenige welche vor diesen Sommer sich abzumitren wollen, möchten sich melden. Man wird billigen Preis machen, jedoch muß die Zahlung voraus geschehen.

U n t e r s a g u n g.
OEUVRES COMPLETES

DE J. J. ROUSSEAU,

En 34 Vol. in 12°. avec portrait et 13 planches de Musique:

EN CARACTERES DE BASKERVILLE.

Nouvelle Edition, proposée par souscription, à 20 fl. 38 kr.

Obgleich von diesem Werk schon mehrere Ausgaben in Duodezformat herausgegeben worden; so ist doch sehr einigen Jahren ein grosser Mangel daran und man hat solche seit einiger Zeit nur selten in Buchhandlungen finden können. Da nun die Nachfrage nach diesem, in der That klassischen Buch, immer zugenommen; so ist eine neue Ausgabe davon in 34 Theilen in 12°. veranstaltet und solche hierdurch auf Subscription um den sehr mäßigen Preis von 20 fl. 38 kr. Rheinisch angekündigt. Das Format ist gewöhnliches Octavo mit kleiner Schrift und das Papier schön weiß. Wer die vorherigen Ausgaben davon kennt, wird sich leicht überzeugen, daß diese alle andre an typographischer Schönheit weit übertrifft. Sie erscheint in 4 Runz auf einander folgenden Lieferungen und zwar die drey ersten jede von 8 Theilen: die 4te aber von 10 Theilen, welche bis zur nächsten Frankfurter Herbstmesse fertig wird.

Man bezahlt beim Empfang der 1sten Lieferung 5 fl. 30 kr.
 Bey der zweyten — — — — — 5. 30.
 Bey der dritten — — — — — 5. 30.
 Bey der vierten — — — — — 4. 8.

20 fl. 38 kr.

Die erste Lieferung, welche bereits ausgegeben wird, setzt den Liebhaber in den Stand, sich auch von der auf die so nöthige Korrektheit verwendeten Sorgfalt gehörig zu überzeugen. Auch die vor zwey Jahren unternommene neue Ausgabe der Oeuvres complètes de Voltaire in 100 Theilen in 12°. ist bis auf einige wenige Theile fertig und steht den Herren Liebhabern bis zur nächsten Leipziger Jubilae Messe, wo das ganze Werk komplet seyn wird, noch um den sehr billigen Subscriptionspreis von 66 fl. Rheinisch, oder 6 neuen Louisd'or zu Diensten. Nach dieser Zeit wird der Preis um den 4ten Theil erhöht.

Maillots Hofbuchhandlung in Carlsruhe nimmt auf obige 2 Werke Bestellungen an. Briefe und Geld werden sich gefällig Franko ausgebeten.

F o r t s e t z u n g

Ueber die ächte Bürgertreue.

„Jede Staatsverfassung gründet sich auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag“; den die Glieder desselben zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt unter einander errichtet haben. Vermöge dieses Vertrags verspricht der Regent oder die Oberhaupt, durch weise Gesetze und Anordnungen für den Wohlstand des Ganzen zu wachen, überall Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und nur dazu allein die ihm übertragene Macht zu gebrauchen. Die Bürger des Staats sichern dagegen dem Oberhaupt Ehrfurcht, Zutrauen und Folgsamkeit zu. Je-

*) D. h. Die Vorsehung hat es gefügt, daß ich durch die Geburt, oder durch besondere Schicksale, oder durch freie Wahl von meiner Seite, oder herbei gerufen von ihnen, mit Menschen in eine gesellschaftliche Verbindung gerathen bin, die sich als eine Familie, als eine gemeinschaftliche große Haushaltung unter einander betrachten, wo einer dem andern helfen, ihn schützen und vertheidigen, ihm zu Erreichung seiner Wünsche beförderlich seyn will, wo aber die ganze Gesellschaft sowohl, als jedes einzelne Mitglied, wiederum eben denselben Beistand auch von mir erwartet und wo besonders, sobald es auf Beförderung des allgemeinen Besten durch Vereinigung der Kräfte Ansehn kommt, derjenige für einen schlechten, niederträchtigen, nichtswürdigen Menschen zu halten ist, der nicht alsdann das Wohl jedes Andern, zumal das Wohl des ganzen verbundenen Körpers, mehr als seine persönlichen Wünsche und Absichten stets vor Augen haben wollte. Bei dieser Gesellschaft, oder aus mehreren Familien zusammengesetzten großen Haushaltung, liegen nun gewisse Bedingungen oder Vorschriften zum Grunde, nach welchen sich ein jeder in seinem besondern Verhältnis richten soll und muß, damit Ordnung, Ruhe, Sicherheit und das allgemeine Wohl bestehen könne. Wenn ich nun daher mit einer solchen Gesellschaft auch nicht ausdrücklich und in deutlichen Worten einen Vertrag darüber eingegangen bin, daß ich mich ebenfalls nach jenen bei ihr zum Grund liegenden Bedingungen und Vorschriften richten wolle, so versteht sich das schon von selbst und nimmt es ein jeder so, daß ich mich stillschweigend durch meinen Beitritt, oder durch meine fortgesetzte Verbindung, mit dieser Gesellschaft zu allen unter ihren Mitgliedern angenommenen gegenseitigen Verpflichtungen auch von meiner Seite verbindlich gemacht haben will.

